

# Hafenordnung

## Rostrup & Juckenackscher Kanal

1. Der im Besitz des Fischereiverein Bad Zwischenalm e.V. stehende Fischereihafen Rostrup und die gepachtete Steganlage Juckenackscher Kanal werden vom Fischereiverein Bad Zwischenalm verwaltet. Das Betreten der Steganlage im Fischereihafen ist allen Vereinsmitgliedern und deren Gästen erlaubt. Die Steganlage Juckenackscher Kanal ist verschlossen und darf nur von Berechtigten und deren Gästen betreten werden. Das Betreten der Anlagen geschieht auf eigene Gefahr.
2. Liegeplätze werden nur an Vereinsmitglieder verpachtet. Eignergemeinschaften sind nicht zulässig. Es wird geduldet, wenn der Liegeplatzinhaber sein Boot anderen Vereinsmitgliedern kostenlos zur Nutzung überlässt. Der Liegeplatzinhaber ist in diesem Fall verpflichtet, eine schriftliche Genehmigung für den Nutzer auszustellen, die dieser auf Verlangen dem Hafenvorstand vorzuzeigen hat. Segelboote werden im Hafen Rostrup nicht aufgenommen. Aufnahmen sind je nach Auslastung im Hafen Juckenackscher Kanal (JK) auch ohne Mitgliedschaft möglich. Besonderheiten regelt hier die Gebührenordnung.
3. Behinderte sollen die Steganlagen zum Angeln bevorzugt benutzen dürfen. Zum Angeln auf dem Steg am Juckenackschen Kanal kann von Behinderten ein Schlüssel beim Hafenvorstand im Fischereihafen Rostrup ausgeliehen werden.
4. Jeder Benutzer der Anlagen hat für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Die Anordnungen der Hafenvorstand sind zu befolgen.
5. Liegeplatzinhaber haben vor dem Wassern der Boote den „Antrag auf Zulassung eines Wasserfahrzeuges auf dem Zwischenalm Meer“ zu stellen und die ausgehändigte Zulassungsnummer am Boot anzubringen. Erst danach darf das Boot auf den zugewiesenen Liegeplatz gelegt werden.
6. Liegeplatzinhaber haben ihre Boote stets auf gute Befestigung zu überprüfen. Niederschlagsammlungen in den Booten oder Persenningen müssen regelmäßig entfernt werden.
7. Bei geschlossener Eisdecke, spätestens aber bis zum 30.11. eines Jahres, sind die Boote von den Liegeplätzen zu entfernen.
8. Die Hafenanlagen sind in langsamer Fahrt zu befahren. Ausfahrende Boote haben Vorfahrt.
9. Das Ausnehmen der gefangenen Fische ist nur an dem dafür vorgesehenen Platz erlaubt. Schlachtabfälle sind im privaten Haushalt zu entsorgen.
10. Unregelmäßigkeiten in den Hafenanlagen, aufgefundene, verendete Fische oder Wasservögel sind den Hafenvorstand zu melden.
11. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen und das Parken innerhalb der Hafenanlagen sowie auf der Zufahrt sind verboten! Lediglich zum Verladen von schwerem Gerät ist das Befahren und Halten statthaft. Der Vorstand kann aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags Ausnahmen genehmigen.
12. Bekanntmachungen des Vereins und der Hafenvorstand werden in den dafür vorgesehenen Schaukästen durch Aushang bzw. in Vereinsnachrichten und der Webseite [www.fvbz.de](http://www.fvbz.de) mitgeteilt.
13. Bei Verstößen gegen diese Hafenordnung kann der Vorstand entsprechende Maßnahmen ergreifen.
14. Der Tausch von Liegeplätzen muss beim Geschäftsführer beantragt und ein neuer Liegeplatzvertrag abgeschlossen werden. Ohne Beteiligung der Hafenvorstand und des Geschäftsführers ist ein Tausch ungültig und vertragswidrig!  
Ein entsprechendes Antragsformular kann von der Webseite geladen werden.  
Unklare Liegeplatzbelegungen sind mit dem Hafenvorstand zu klären.
15. Neben den Bestimmungen dieser Hafenordnung sind folgende Verträge, Verordnungen und Gesetze verbindlich:
  - a. der Pachtvertrag über den jeweiligen Liegeplatz
  - b. Verordnung für das Zwischenalm Meer und seine Nebengewässer
  - c. Befischungsordnung für das Zwischenalm Meer
  - d. Niedersächsisches Fischereigesetz
16. Diese Hafenordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung den Vereinsnachrichten in Kraft.